



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

3003 Bern

bernhard.fuerer@sem.admin.ch  
carola.haller@sem.admin.ch

Bern, 26. Mai 2015

## **Stellungnahme zur Änderung des Ausländergesetzes zur Umsetzung von Artikel 121a VB (Steuerung der Zuwanderung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für die Änderung des Ausländergesetzes (AuG) zur Umsetzung von Art 121a BV.

Gerne nehmen wir dazu Stellung. Die Stellungnahme zur Integrationsvorlage erfolgt in einem separaten Schreiben.

### Grundsätzliche Unterstützung für eine FZA-kompatible Umsetzung von 121a BV

#### **Das Freizügigkeitsabkommen und die guten Beziehungen zur EU gehen vor**

Die SP Schweiz hält an ihrer Interpretation fest, dass die Bürgerinnen und Bürger mit der knappen Annahme von Art 121a BV am 9. Februar 2014 keine Aufhebung oder Kündigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU beschlossen haben; noch wollten sie im Anschluss daran eventuell sogar den Wegfall eines Grossteils oder der gesamten bilateralen Beziehungen mit der EU in Kauf nehmen. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Bundesrats, Verhandlungen mit der EU über eine Anpassung des FZA aufzunehmen und erst im Lichte des Verhandlungsergebnisses die Umsetzung von 121a BV vorzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die SP Schweiz die vom Bundesrat bei der Umsetzung von 121a BV zugrunde gelegte Feststellung, dass eine allfällige Anpassung des FZA einerseits "unter Wahrung der gesamtwirtschaftlich Interessen der Schweiz" zu erfolgen hat, andererseits der Sicherung des bilateralen Wegs nicht entgegenstehen darf. Im Gegenteil: "Beiden Zielen (i.e. sowohl der eigenständigen Steuerung der Zuwanderung, als auch dem Erhalt der bisherigen bilateralen Beziehungen zur EU) soll gleichermassen Rechnung getragen werden", heisst es dazu im erläuternden

Sozialdemokratische  
Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70  
info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Bericht des Bundesrats. Mit der Annahme der [SP-Motion 14.3120](#) hat sich der Nationalrat in der Sondersession am 6. Mai 2015 in dieser Frage ausdrücklich hinter den Bundesrat gestellt und mit klarer Mehrheit für «den Beibehalt, die Weiterentwicklung und die Vertiefung der Beziehungen zu Europa» ausgesprochen, wie es SP-Nationalrat Carlo Sommaruga in seiner Motion formuliert hatte.

Die SP Schweiz begrüsst es entsprechend, dass der Bundesrat in der Umsetzung von Artikel 121a BV dem besonderen Rechtsstatus von Angehörigen aus EU/EFTA-Staaten Rechnung trägt und sich im Vernehmlassungsvorschlag dazu bekennt, die Umsetzung von Artikel 121a BV in einer mit dem FZA vom 21. Juni 1999 kompatiblen Gesetzgebung vorzunehmen. Die SP Schweiz unterstreicht vor allem die Prämisse des Bundesrats, dass für Angehörige der EU/EFTA-Staaten das AuG - und damit auch der vorliegende Vernehmlassungsentwurf - nur subsidiär gilt: Will heissen: Das FZA geht vor, sofern es von Artikel 121a BV abweichende Regelungen enthält. Dabei ist für die SP Schweiz klar, dass das FZA unabhängig davon vorgeht, ob es - wie von Artikel 121a BV gefordert - abgeändert wird oder ob es langfristig unverändert bleibt. Das Freizügigkeitsabkommen ist eine „lex specialis“ zum Ausländergesetz (AuG) und als übergeordnetes aussenwirksames Völkerrecht entsprechend einzuhalten.

### **Für eine vertiefte Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU**

Mit dem jetzt vorgeschlagenen Vorgehen handelt der Bundesrat in Einklang mit den Grundsätzen der SP Schweiz zur Umsetzung von Artikel 121a BV, wie sie an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 festgelegt wurden: „Die Schweiz ist aufs Engste mit der EU verknüpft: politisch, kulturell und wirtschaftlich. Die Umsetzung von Art. 121a BV darf die engen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU nicht gefährden.“ Die an der SP-Delegiertenversammlung vom 29. März 2014 verabschiedete Resolution ist Ausdruck der tief verankerten Überzeugung der SP Schweiz, wonach unser Land eben keine Insel ist: „Unser Erfolg und unsere Lebensqualität sind sowohl vom Austausch mit den Ländern der EU als auch von den vielen Menschen mit Migrationshintergrund in unserem Land abhängig. Wer dies abstreitet oder ausblendet, spielt mit den moralischen Grundlagen und dem Wohlstand in unserem Land und streut den Menschen Sand in die Augen. Die SP sieht die Zukunft unseres Landes selbstverständlich im Kreise seiner europäischen Nachbarn. Für die SP ist klar: Die europäische und die internationale Zusammenarbeit müssen weiter vertieft werden. Die politische Integration in Europa ist für die SP die proaktive Antwort auf die beschleunigte wirtschaftliche Globalisierung: Nur über eine Öffnung kann das Primat der Politik zurückgewonnen werden! Nur so ist eine sozialere und gerechtere Zukunft möglich.“ In diesem Zusammenhang hat die SP Schweiz auch klar den weiteren Weg in den bilateralen Beziehungen zur EU vorgezeichnet: „Die SP will eine Zukunft als mitverantwortliches und solidarisches Land in Europa. Die SP unterstützt darum, dass eine absehbare Volksabstimmung über den verlässlichen Fortbestand der bilateralen Verträge mit einer vertieften Weiterentwicklung der Beziehung mit der EU verbunden wird. Die SP teilt die vom Bundesrat bereits vor der Abstimmung vom 9. Februar 2014 geäusserten Zweifel, dass das bisherige bilaterale Vertragsgefüge ohne grundlegende Reformen eine Zukunft hat. Eine Lösung der institutionellen Fragen ist daher jetzt noch wichtiger, damit die Schweiz wieder von Rechtssicherheit und ei-

ner einheitlichen Rechtsauslegung profitieren kann. Damit dies gelingt, müssen ergebnisoffen alle europapolitischen Optionen ohne Tabu geprüft werden, auch die Option EU-Beitritt, welche unserem Land das grösstmögliche Mass an Mitbestimmung und Souveränität in der europäischen Entwicklung geben würde. Es ist Zeit, die europäische Idee auch in der Schweiz wieder offen zu reflektieren und darüber zu entscheiden.“

### **Kontingente sind an und für sich ineffizient**

Dabei drängt die Zeit. Die SP Schweiz hat in ihren Grundsatzpositionen verlangt, dass alles getan werden müsse, damit „nicht die Jugend und die Wissenschaft für die fehlende Weitsicht einer knappen Mehrheit bezahlen müssen.“ Die provisorisch verlängerte Forschungszusammenarbeit im Rahmen des EU-Programms Horizon 2020 wird per 31. Dezember 2016 dahinfallen, falls die Schweiz mit der EU nicht eine FZA-kompatible Umsetzung von Artikel 121a BV findet. Der Bundesrat selbst schreibt in seiner Bewertung des Nutzens des 7. Forschungsrahmenprogramms mit der EU, dass dadurch rund 8000 Arbeitsplätze in der Schweiz geschaffen werden könnten. Vor allem Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) haben von dieser Forschungszusammenarbeit profitiert. „Die fehlende Möglichkeit, sich an Ausschreibungen von Forschungsprojekten auf europäischer Ebene zu beteiligen und der daraus resultierende Verlust an Prestige, das die erfolgreiche Teilnahme an solchen verleiht, würden zur Folge haben, dass die ehrgeizigsten Wissenschaftler – vor allem Nachwuchsforschende – andere Arbeitsplätze in Europa bevorzugen“, warnt der Bundesrat. Die Zeit drängt aber auch, weil das knappe Ja zur Masseneinwanderungsinitiative zu Rechtsunsicherheit und einer Verunsicherung in der Wirtschaft geführt hat. Auch hier findet der Bundesrat klare Worte: „Die Kombination der Aufhebung der befristeten Frankenuntergrenze durch die Nationalbank und die Unsicherheit über die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung gefährden kurz- und mittelfristig Arbeitsplätze in wichtigen Teilen der Schweizer Wirtschaft.“

Was die Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Interesses der Schweiz anbelangt, ist die SP Schweiz überzeugt, dass eine Gefährdung der bilateralen Beziehungen mit der EU enorme wirtschaftliche Nachteile für die Schweiz mit sich bringen würde. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben von Artikel 121a BV in sich widersprüchlich. Zumal eine Kontingentswirtschaft mit dem damit einher gehenden Aushandeln von Zuteilungen zwischen Branchen und Regionen und unter Druck verschiedener Lobbies zu einem Aufbau einer riesigen Umsetzungsbürokratie führen würde. Grundsätzlich hat die SP Schweiz in ihrem Positionspapier vom 25. Oktober 2014 festgehalten: „Kontingente sind an und für sich ineffizient. Die SP hat verschiedene Verteilungssysteme geprüft (politisches Aushandeln, Verlosung, Auktionsverfahren, Punktesystem). Sie alle führen nebst ihrem grundsätzlich unmenschlichen Charakter zu mehr Bürokratie und weniger Arbeitplatzeffizienz.“ Die Einführung von Kontingenten und Inländervorrang und damit die Gefährdung der bilateralen Verträge mit der EU würden damit in eine Konfrontation mit der Wirtschaftsverfassung (Art 94 ff. BV) führen, wonach insbesondere die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu wahren sind. Genauso geraten sie in Konflikt mit der Aussenverfassung, die unter anderem der Wohlfahrt der Schweiz (Art 54 Abs. 2 BV) und der Wahrung der Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland (Art 101 BV) verpflichtet ist.

## **Die Zuwanderung ist primär mit binnenwirtschaftlichen Massnahmen zu steuern**

Die SP Schweiz verweist auch auf die interessante Auslegung von Prof. Peter Uebersax (Universität Basel), wonach Art 121a BV auch keine Vorgaben darüber macht, was gilt, wenn innert der vorgeschriebenen Frist von drei Jahren die Anpassung des Freizügigkeitsabkommens nicht zustande kommt. Uebersax dazu: "Das Verfassungsrecht schreibt (in diesem Fall, Anm. des Verf.) insbesondere keine zwingende Kündigung widersprechender Staatsverträge vor." Das bedeutet nichts anderes, als dass die verfassungsrechtlichen Spannungen um die Umsetzung von 121a BV spätestens zu diesem Zeitpunkt zu einer neuen Volksabstimmung führen werden. Umso wichtiger ist es ganz unabhängig von der bis dahin gewählten Strategie, dass Bundesrat und Parlament der Bevölkerung beweisen, dass sie die Sorgen der Bevölkerung ernst nehmen und ihnen mit flankierenden wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen begegnen. Nur so wird eine weitere Abstimmung zu gewinnen sein und die Politik glaubwürdig bleiben.

## **Ungenügende Begleitmassnahmen des Bundesrates**

In dieser Beziehung sind die Vorschläge des Bundesrats nach wie vor völlig unbefriedigend. Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren verweist er einmal mehr auf seine dritte Säule der Umsetzungsstrategie, die in einer Reihe begleitender Massnahmen bestehen soll, um das inländische Arbeitskräftepotential besser zu nutzen und so die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften zu dämpfen. Die in diesem Zusammenhang propagierte Fachkräfteinitiative des WBF kann aber nicht genügen. Die Vorschläge des Bundesrats sind viel zu vage und bedürfen einer Konkretisierung. Die SP Schweiz hingegen hat in ihrem von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 2014 in Liestal verabschiedeten Papier eine ganze Reihe von konkreten Massnahmen vorgeschlagen, die umgesetzt werden könnten, ohne die Beziehungen zur EU zu gefährden. Ziel dieses Massnahmenkatalogs ist es, das inländische Potential an Arbeitskräften besser zu nutzen und Fehlanreize zu eliminieren. Konkret umfassen die Forderungen eine Bildungsoffensive: Die Schweiz soll mehr Geld in die Bildung investieren, um weniger von ausländischen Fachkräften abhängig zu sein. Gleichzeitig soll der Schutz vor Lohndumping verstärkt werden: In der Schweiz müssen Schweizer Löhne bezahlt werden unabhängig davon, woher die Arbeitnehmenden kommen. Mit mehr Kontrollen sollen Scheinselbständigkeit und Lohndumping geahndet werden. Die SP Schweiz macht in diesem Zusammenhang klar, dass sie es nicht akzeptieren könnte, wenn der Bundesrat ein Abkommen mit der EU aushandeln würde, das die flankierenden Massnahmen und ihre Verstärkung in Frage stellen würde. Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sind zentraler Bestandteil im Kampf gegen Diskriminierungen im Arbeitsmarkt und sie sind grundlegend für eine Migrationspolitik, die im Arbeitsmarkt allen Lohnabhängigen die gleichen Chancen einräumen und nicht nur den Privilegierten. Zudem verlangt die SP Schweiz, dass steuerliche Anreize abgeschafft werden, die in den letzten Jahren zahlreiche Firmen mitsamt Personal aus dem Ausland angelockt haben. So sollen die heutigen kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften mit der Unternehmenssteuerreform III ersatzlos abgeschafft werden. Ebenso sind die Pauschalbesteuerung und andere Privilegien für reiche Ausländer aufzuheben. Schliesslich hat die SP konkrete Vorschläge für die bessere Ausschöp-

fung des einheimischen Potenzials gemacht: „Die familienergänzende Betreuung soll gefördert werden, so dass Familie und Beruf besser vereinbar sind. Damit liessen sich vor allem Frauen besser in den Arbeitsmarkt integrieren. Weitere Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus oder zu Gunsten älterer Arbeitslosen sollen ermöglichen, dass das ganze Potenzial einheimischer Arbeitskräfte besser ausgeschöpft werden kann“, so die SP-Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen, so das Fazit der SP Schweiz, kann die Zuwanderung auf ein gesundes Mass gedämpft werden, ohne Kontingente und Höchstzahlen einführen zu müssen. Ausserdem führen sie zu mehr Gerechtigkeit und sozialem Ausgleich. Sie stärken die Schweizer Wirtschaft und verhelfen zu mehr Wohlstand und Lebensqualität für alle.

### **Auch vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gehören zum inländischen Potential**

Die SP Schweiz begrüsst im Weiteren, dass mit der Änderung des AuG nun auch vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Diese Personengruppen gehören zum einheimischen Arbeitsmarkt und damit auch zum bereits vorhandenen inländischen Arbeitskräftepotential, wie der Bundesrat richtig feststellt (siehe dazu auch separate Vernehmlassungsantwort zur Änderung des AuG betreffend Integrationsbestimmungen).

Allerdings lehnt die SP Schweiz in diesem Bereich jegliche Steuerung der Zuwanderung ab. Die Menschenrechte - wirtschaftlich, sozial und kulturell - sind unantastbar. Zu gewährleisten sind namentlich die Würde des Menschen, das Non-refoulement-Prinzip für gefährdete Flüchtlinge, die Einheit der Familie sowie die Rechte der Kinder. Damit ist auch klar, dass der Familiennachzug unbeschränkt gewährleistet werden muss. Die zahlenmässige Beschränkung der Zuwanderung darf die Rechtsposition der zuwandernden Menschen sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz in keiner Weise schwächen.

Die SP Schweiz lehnt deshalb Kontingente und Höchstzahlen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge kategorisch ab. Die Anzahl der in diesem Bereich erteilten Bewilligungen hat sich nach der objektiven Not und Gefährdung der betroffenen Personen und den damit einhergehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu richten und darf nicht der Steuerung der Zuwanderung unterliegen, die in diesem Bereich zahlenmässig ohnehin von geringer Relevanz ist. Der Vorschlag des Bundesrates ist in diesem Punkt schlicht nicht zu Ende gedacht. Das Gutachten Uebersax hält dazu richtigerweise Folgendes fest: „Wer dem Flüchtlingsschutz untersteht, darf nicht rückgeschoben werden, d.h. bleibt in der Regel in der Schweiz. Die Kontingentierung der ausländerrechtlichen Bewilligungen für anerkannte Flüchtlinge mit oder ohne Asyl führt im Ergebnis einzig zu einer Verschlechterung von deren Status: Hat es kein Kontingent mehr, kommt der Flüchtling mit Asyl wohl zunächst in eine Art rechtlich nicht geregelter Wartestatus, denn die vorläufige Aufnahme erscheint ausgeschlossen, da aufgrund der Asylerteilung keine Wegweisung verfügt wird. Die vorläufige Aufnahme bildet jedoch von ihrer rechtlichen Konzeption und Ausgestaltung lediglich eine

Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung, weshalb sie im Falle der Asylerteilung keine Anwendung finden kann.

Hingegen wäre ihre Anordnung für den Flüchtling ohne Asyl wie bisher möglich, es sei denn, dafür seien die Höchstzahlen bereits ausgeschöpft; was statt der vorläufigen Aufnahme geschehen soll, lässt der Gesetzesentwurf soweit ersichtlich aber ebenfalls offen; logischerweise bleiben die entsprechenden Menschen in einem völlig prekären Status als Weggewiesene, deren Wegweisungsvollzug rechtlich undurchführbar ist (Art. 83 Abs. 3 AuG). Das ist nicht nur aus Sicht der Schweiz unbefriedigend, sondern für die Betroffenen und auch eines Rechtsstaats unwürdig, zumal sich die Frage der Rechtsgleichheit stellt. Gänzlich prekär und ungeregt ist die Rechtsstellung Weggewiesener, bei denen die Durchführung der Wegweisung unmöglich oder unzumutbar ist (Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG). Bei Unmöglichkeit ist ein Wegweisungsvollzug tatsächlich ausgeschlossen, d.h. die betroffenen Personen bleiben zwingend hier, solange die Unmöglichkeit anhält, unabhängig davon, ob sie die vorläufige Aufnahme erhalten oder nicht. Bei Unzumutbarkeit wäre ein Wegweisungsvollzug möglich. Ist es tatsächlich die Meinung des Bundesrates, dass die Wegweisung trotz Unzumutbarkeit durchgeführt werden soll oder sollen diese Menschen diesfalls einfach ohne irgendwelche Rechtsstellung, sozusagen als «Rechtlose» (abgesehen von den Menschen- und Grundrechten), in der Schweiz bleiben? Damit wird weder die Zuwanderung begrenzt noch erscheint dies rechtsstaatlich haltbar.“ Anzufügen bleibt, dass dies auch sämtlichen Bemühungen des Bundes, die vorläufig aufgenommenen als Zielgruppe der Integration zu definieren, klar zuwiderläuft.

Dieselbe Problematik stellt sich übrigens auch bei der Frage des Familiennachzugs. Die SP Schweiz begrüsst zwar, dass der Bundesrat in diesem Bereich Höchstzahlen und Kontingente wenigstens nur für Bewilligungen von über einem Jahr festsetzen will, dennoch überzeugt auch dies nicht: Betroffen sind die Kinder unter zwölf Jahren von SchweizerInnen und Niedergelassenen. Bei allen anderen Angehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung von höchstens einem Jahr erteilt werden ohne Anwendbarkeit von Höchstzahlen, und bei der späteren Umwandlung in eine Niederlassungsbewilligung finden keine Kontingente Anwendung. Sind die Kontingente für Anwesenheiten von mehr als einem Jahr erschöpft, wird den völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen mit der Erteilung von Jahresbewilligungen nachgekommen werden können. Aber es stellt sich erneut die Frage der Rechtsgleichheit. Wie lässt es sich sachlich rechtfertigen, bei gleicher Ausgangslage dem einen Kind unter zwölf Jahren die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, einem anderen aber nicht, nur weil es kein Kontingent mehr gibt? Kommt es dann auf eine Warteliste für eine prioritäre kontingentsbefreite oder diesfalls dann eventuell doch kontingentspflichtige Umwandlung der Aufenthalts- in eine Niederlassungsbewilligung? Vor dem Hintergrund, dass eine Begrenzungswirkung für die Zuwanderung nicht ersichtlich ist, sie den betroffenen Personen aber dennoch schadet, fordert die SP Schweiz, dass beim Familiennachzug auf Höchstzahlen und Kontingente ganz verzichtet wird.

### **Inländervorrang/berufs- und branchenübliche Lohnbedingungen/Zuwanderungskommission**

Was die im Begleitbrief an die politischen Parteien vom EJPD aufgeworfenen Detailfragen zur konkreten Ausgestaltung des angepassten Ausländergesetzes (AuG) angeht, nimmt die SP Schweiz folgendermassen Stellung:

- Was die Prüfung des Inländervorrangs für EU/EFTA-Angehörige betrifft, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach dieses Vorgehen im Widerspruch zu den Bilateralen Verträgen steht. Sollte die EU in den Verhandlungen über das FZA entgegen den bisher eingenommenen Positionen einen Inländervorrang zulassen, soll er grundsätzlich nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden. Auf eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall kann jedoch verzichtet werden, was das Verfahren wesentlich einfacher und damit für die Behörden und die Unternehmen mit einem geringeren Aufwand verbunden ist.
- Was die Prüfung der orts- und berufs- sowie branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen angeht, soll eine summarische Prüfung einer ausreichenden eigenständigen Existenzgrundlage ausreichen. Das Bewilligungsverfahren würde dadurch wesentlich vereinfacht. Die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt bei dieser Variante weiterhin durch nachträgliche FlaM-Kontrollen, die intensiviert werden müssen.
- Was schliesslich die Zusammensetzung der Zuwanderungskommission angeht, soll sie neben den Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner als Mitglieder aufnehmen. Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik wurde bisher immer tripartit durch die Sozialpartner und den Staat geführt. Deshalb sind auch alle Kommissionen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik tripartit besetzt. Dieses Prinzip gilt heute auch bei der Festlegung der Höchstzahlen bei Drittstaaten. Mit dieser AuG-Revision will der Bundesrat nun mit der bewährten tripartiten Arbeitsmarktregulierung und -aufsicht in der Schweiz brechen. Für die Festlegung der Kontingente sollen nur noch Bund und Kantone zuständig sein. Die Sozialpartner sind ausgeschlossen. Die SP Schweiz verlangt, dass die Sozialpartner wie im bisherigen tripartiten System einbezogen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident

Luciano Ferrari  
Politischer Fachsekretär SP Schweiz